

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Beiersdorf Aktiengesellschaft zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

Die Beiersdorf Aktiengesellschaft entsprach im Geschäftsjahr 2023 und entspricht sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 mit folgenden Ausnahmen:

Empfehlung G.10

Gemäß der Empfehlung G.10 sollen die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Über die langfristig variablen Gewährungsbeträge soll das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren verfügen können.

Die variable Vergütung des Vorstands, bestehend aus einem jährlichen variablen Bonus einerseits und einer langfristigen Unternehmenswertbeteiligung andererseits, wird nicht in Aktien oder entsprechend aktienbasiert angelegt, sondern nach Ablauf der maßgeblichen Bonusperiode ausschließlich bar ausbezahlt. Der Aufsichtsrat ist insoweit der Auffassung, dass das Vergütungssystem und die der variablen Vergütung zugrundeliegenden finanziellen und nichtfinanziellen Leistungskriterien auch ohne eine aktienbasierte Komponente ausreichende Anreize für eine nachhaltige und wertorientierte Unternehmensentwicklung unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Kunden, Mitarbeiter, Geschäftspartner, Aktionäre und weiterer Stakeholder setzt. Zugleich wird der Vorstand durch das Vergütungssystem incentiviert, die in der Unternehmensstrategie festgelegten Ziele zu verfolgen und zu erreichen.

Darüber hinaus können Vorstandsmitglieder über die langfristig variablen Gewährungsbeträge grundsätzlich erst nach vier Jahren verfügen. Die langfristige variable Vergütung war nach dem bis 2021 geltenden Vergütungssystem an die Bestattungsdauer der Vorstandsmitglieder geknüpft; unter dem seit 2021 geltenden Vergütungssystem gilt zunächst eine festgelegte Bonusperiode bis Ende 2024. Bereits ausgeschiedene Vorstandsmitglieder, deren langfristige variable Vergütung zum Ende des Geschäftsjahres abgerechnet wird, können daher über einzelne Beträge der langfristigen variablen Vergütung bereits vor Ablauf von vier Jahren verfügen, soweit diese im Laufe ihrer Bestattungperiode in den letzten drei Jahren vor Ablauf der jeweiligen Bonusperiode zugewiesen wurden.

Hamburg, im Dezember 2023

Für den Aufsichtsrat


Prof. Dr. Reinhard Pöllath

Für den Vorstand


Vincent Warnery


Astrid Hermann